



Leitfaden zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Berliner Bezirken

(Stand: März 2007)

1. Einleitung: Endlich mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken!	2
2. Vor dem Bürgerbegehren	2
3. Alternative Formen der Mitbestimmung	2
3.1. Einwohnerfragestunde	2
3.2. Einwohnerversammlung	3
3.3. Einwohnerantrag	3
4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	3
4.1. Mitteilung und Anzeige	4
4.2. Zulässige Themen	4
4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide	5
4.2.2. Bauleitplanung	5
4.3. Die Gestaltung der Unterschriftenliste	7
4.4. Die Unterschriftensammlung	10
4.5. Die Zulässigkeitsprüfung	11
4.6. Die Schutzwirkung	11
4.7. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV	11
4.8. Die Information der Bürgerinnen und Bürger	11
4.9. Bürgerentscheid und Rechtswirkung	12
5. Zum Schluss ein Angebot: Beratung durch Mehr Demokratie e.V.	12

1. Einleitung: Endlich mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken!

Mit der Verfassungsänderung vom 16. Juni 2005 sind in den Berliner Bezirken Bürgerbegehren und Bürgerentscheide eingeführt worden. Als letztes Bundesland eröffnet Berlin den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, diese direktdemokratischen Verfahren zu nutzen und selbst über politische Sachfragen zu entscheiden.

Mehr Demokratie e.V. hat sich für die nun geltenden Regeln stark gemacht und wird sich auch für eine Verbesserung der Volksgesetzgebung auf der Berliner Landesebene einsetzen.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Übersicht über das Verfahren des Bürgerbegehrens¹ und enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen und Problemen, die bei der Durchführung auftreten können. Im Anhang finden Sie darüber hinaus den vollständigen Gesetzestext.

2. Vor dem Bürgerbegehren

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage soll das Bürgerbegehren durchgeführt werden? Die Fragestellung sollte unbedingt klar und eindeutig formuliert sein!
- Liegt die zu entscheidende Frage im Zuständigkeitsbereich des Bezirks oder kann nur eine Empfehlung an das Abgeordnetenhaus oder den Senat formuliert werden?
- Ist ein Bürgerbegehren zum Thema zulässig?
- Ist ein Bürgerbegehren sinnvoll? Ist die Frage von öffentlichem Interesse?
- Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren?
- Welche Argumente sprechen gegen Ihren Vorschlag? Haben Sie überzeugende Erwiderungen?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Je mehr Unterstützer Sie haben, desto leichter kommen die notwendigen Unterschriften zusammen.

3. Alternative Formen der Mitbestimmung

Sobald Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, sollten Sie zunächst versuchen, das Vorhaben auf dem Diskussionsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwändig und es lohnt sich, zunächst den Dialog mit dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu suchen. Hierzu bieten sich vor allem die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Einwohnerfragestunde, der Einwohnerversammlung und des Einwohnerantrags an.

3.1. Einwohnerfragestunde

Die einfachste Möglichkeit, ein Anliegen vorzutragen, ist die Einwohnerfragestunde, die im Rahmen einer Sitzung der BVV stattfindet. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von Bürgerbegehren gesprochen, wenn das zweistufige Verfahren Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemeint ist.

Einwohnerfragestunde zu Fragen, Vorschlägen und Anregungen Stellung zu nehmen, die von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der BVV geregelt, die Sie bei Ihrem Bezirksamt erhalten.

3.2. Einwohnerversammlung

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten mit der betroffenen Einwohnerschaft können Einwohnerversammlungen angesetzt werden. Einberufen werden kann eine Einwohnerversammlung durch das Bezirksamt, durch Mehrheitsbeschluss der BVV sowie auf Antrag eines Einwohners des Bezirks durch ein Drittel der Mitglieder der BVV.

3.3. Einwohnerantrag

Einen Einwohnerantrag können alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein. Je nach Bezirksgröße sind das zwischen 1.600 und 2.700 Unterschriften (siehe auch Seite 10). Der Antrag darf zu allen Angelegenheiten gestellt werden, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Mit dem Antrag richtet man eine Empfehlung an die BVV. Die BVV muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines zulässigen Antrags das Anliegen beraten und darüber entscheiden. Als Antragsteller haben Sie das Recht auf eine Anhörung vor der BVV und ihren Ausschüssen.

4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Fahrplan auf einen Blick:

Vorbereitung	1. Absicht, ein Bürgerbegehren zu starten, dem Bezirksamt schriftlich mitteilen 2. Fragestellung formulieren 3. Informelle Vorprüfung möglich und empfehlenswert 4. Unterschriftenliste gestalten
1. bis 7. Monat	5. Bürgerbegehrens schriftlich beim Bezirksamt anzeigen 6. Entscheidung über die Zulässigkeit binnen eines Monats 7. Unterschriften sammeln (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung maximal weitere 6 Monate)
7. bis 8. Monat	8. Eingang des Bürgerbegehrens (= Einreichung der Unterschriften) 9. Feststellung über das Zustandekommen durch das Bezirksamt → Schutzwirkung bis zum Ende des Verfahrens
8. bis 12. Monat	10. Diskussion in der Bezirksverordnetenversammlung → Die BVV kann das Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zustimmen, übernehmen. In diesem Fall entfällt der Bürgerentscheid. Falls die BVV das Anliegen des Bürgerbegehrens ablehnt: → Information der Bürger 11. Bürgerentscheid → Eine Vorlage ist beim Bürgerentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihr zustimmt und sich mindestens 15% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.

4.1. Mitteilung und Anzeige

Bevor Sie mit der Unterschriftensammlung beginnen oder das Bürgerbegehren beim Bezirksamt anzeigen, müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Absicht, ein Bürgerbegehren zu starten, zunächst dem Bezirksamt schriftlich auf dem Postweg mitteilen. Versuchen Sie nach Möglichkeit, den Textentwurf mit dem zuständigen Bezirksamt zu besprechen. Es ist ratsam, den Textentwurf von einem Juristen prüfen zu lassen.

Erst nach der Mitteilung können sie das Begehren schriftlich beim Bezirksamt anzeigen.

Ob das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb eines Monats nach der Anzeige geprüft. Das Bezirksamt ist verpflichtet, eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten des dem Bürgerbegehren zugrunde liegenden Anliegens zu veröffentlichen. Diese Kostenschätzung muss dann auf den Unterschriftenlisten abgedruckt werden. Sollten Sie die Schätzung des Bezirksamts anzweifeln, haben Sie das Recht, zusätzlich eine eigene Kostenschätzung auf den Unterschriftenlisten abzudrucken.

Mehr Demokratie hat während der Verhandlungen über das Bürgerentscheidsgesetz ein Recht auf Beratung durchgesetzt. Sie haben damit die Möglichkeit, sich vor dem Start der Unterschriftensammlung vom Bezirksamt beraten zu lassen. Diese Beratung umfasst formale Fragen (Wie muss die Unterschriftenliste gestaltet sein? Wie ist der Verfahrensablauf? etc.) ebenso wie materielle Aspekte (Ist zu meinem Anliegen überhaupt ein Bürgerbegehren möglich? Welche Rechtswirkung hätte ein Bürgerentscheid? etc.). Für diese Beratung dürfen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Berliner Büro von Mehr Demokratie steht Ihnen ebenfalls für eine Beratung zur Verfügung (siehe Punkt 5).

4.2. Zulässige Themen

Bürgerbegehren sind zu allen Themen möglich, in denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn Entscheidungen durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid per Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen sind.

Ein Bürgerentscheid hat in der Regel dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der BVV. So wie die BVV zu einigen Fragen verbindliche Entscheidungen treffen kann, zu anderen aber lediglich Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten kann, haben auch Bürgerentscheide je nach Thema entweder verbindlichen oder empfehlenden/ersuchenden Charakter. Beim Bezirkshaushaltsplan und bei den Sondermitteln der BVV sind die Rechte der Bürger gegenüber denen der BVV allerdings eingeschränkt: Zu diesen Fragen hat ein Bürgerentscheid nur empfehlenden/ersuchenden Charakter, während die BVV eine verbindliche Entscheidung treffen kann. Es empfiehlt sich, im Voraus zu klären, welche Rechtswirkung ein Bürgerentscheid zu dem von Ihnen ausgewählten Thema hätte und ob Ihnen diese Rechtswirkung ausreicht.

Verbindliche Entscheidungen sind u.a. zu folgenden Themen möglich:

- Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten sowie naturschutzrechtliche Veränderungsverbote (soweit bundes- oder landesgesetzlich nicht anders geregelt, siehe auch unter 4.2.2)

- Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen des Bezirks an privaten Unternehmen
- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung
- Bereichsentwicklungsplanung
- Anträge des Bezirks zur Änderung des Flächennutzungsplans
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger (z.B. Schulen oder Kitas)
- Empfehlungen und Ersuchen an das Bezirksamt (z.B. dass sich das Bezirksamt gegen ein vom Senat geplantes Bauprojekt wehren soll)

4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide

Bei Laufenden Baumaßnahmen und Bauvorbescheiden ist hinsichtlich der Formulierung eines Bürgerbegehrens besondere Sorgfalt geboten. Wenn ein Bezirk die Genehmigung einer Baumaßnahme bereits erteilt hat oder bereits Verpflichtungen eingegangen ist, so ist eine Formulierung wie *„Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreewer gestoppt wird?“* problematisch. In diesem Fall sollte eine Formulierung wie die folgende gewählt werden: *„Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreewer gestoppt wird und dass die Bezirksverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Baugenehmigung betreibt?“* Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind allerdings nur sehr schwer wieder zurückzunehmen.

Ist für ein Projekt bereits ein Bauvorbescheid erteilt und entspricht der gestellte Bauantrag zu 100 Prozent dem Vorbescheid, so ergibt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Investor. In diesem Falle wäre ein Bürgerbegehren, welches auf die Nichterteilung einer solchen Baugenehmigung zielt, rechtswidrig und könnte zu Schadenersatzforderungen gegen den Bezirk führen.

4.2.2. Bauleitplanung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) in Berlin unterscheidet sich grundsätzlich von der in Flächenstaaten. Dort werden diese Pläne eigenverantwortlich von den Gemeinden aufgestellt. In Berlin hingegen gibt es ein kompliziertes Zuständigkeitsgeflecht zwischen Bezirksamt, BVV, Senat und Abgeordnetenhaus.

Nach dem Baugesetzbuch werden die Bauleitpläne von der Gemeinde aufgestellt und beschlossen (festgestellt). Das Land Berlin gilt als Gemeinde, die Verwaltungsspitze ist der Senat. Mit dem Berliner Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch sind die Bezirksämter grundsätzlich zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Organisation des Verfahrens (Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Auslegung des Planentwurfs, Abwägung der Anregungen etc.). Der Entwurf des Bebauungsplans wird der BVV zur Beschlussfassung in Form einer Rechtsverordnung vorgelegt. Bei Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung und bei der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes verbleiben diese Befugnisse jedoch beim Senat. Der Senat hat außerdem dann ein Eingriffsrecht in das Verfahren, wenn das „dringende Gesamtinteresse Berlins“ betroffen ist (siehe Kasten). In diesem Fall kann auch ein laufendes Bürgerbegehren ausgehebelt werden.

Was bedeutet „dringendes Gesamtinteresse Berlins“?

Ein dringendes Gesamtinteresse kann insbesondere vorliegen bei

- Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung
- überbezirklichen Verkehrsplanungen
- übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs
- Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
- Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten,
- städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Zur Aufstellung und Feststellung eines Flächennutzungsplanes ist kein Bürgerentscheid möglich, da es in Berlin nur einen Flächennutzungsplan gibt, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirke liegt, sondern vom Senat aufgestellt und vom Abgeordnetenhaus als Gesetz beschlossen wird. Ein Bürgerbegehren kann aber darauf gerichtet sein, Änderungen am Flächennutzungsplan vorzuschlagen.

Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren im Rahmen der Bauleitplanung ist rechtlich problematisch und hat in anderen Bundesländern häufig zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren geführt. Gerade in diesem Bereich empfiehlt sich daher eine besonders gründliche Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bezirksamt!

Bei den Verhandlungen der Fraktionen des Abgeordnetenhauses zur Einführung des Bürgerentscheids hat sich herausgestellt, dass ein verbindlicher Beschluss über die Verordnung zur Festsetzung eines Bebauungsplans aus rechtlichen Gründen nicht durch einen Bürgerentscheid erfolgen kann. Zulässig ist aber ein Bürgerentscheid über die Ablehnung des Entwurfs eines bestimmten Bebauungsplans. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide mit empfehlenden bzw. ersuchendem Charakter sind aber auch in der Bauleitplanung ohne Einschränkungen möglich.

Grundsätzlich sind Themen aber zu folgenden Fragen im Rahmen der Bauleitplanung möglich:

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein Bauleitplan aufgestellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen:**

Beispiel.: Bürgerentscheid in Kronberg (Hessen) am 03.05.1995

„Sind Sie dafür, dass für das Gebiet von der Friedrichstraße, der Oberhöchstädter Straße, der Ludwig-Sauer-Straße und den vorhandenen Bebauungsplänen Nr. 310 und 203 im Bereich der Schillerstraße begrenzt wird, ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten?“

Da in Berlin die Bezirksämter für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig sind, müsste die Fragestellung hier lauten: *„Sind Sie dafür, dass das Bezirksamt XY für das Gebiet Z einen Bebauungsplan mit den Inhalt W aufstellt?“* Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren Beispiele.

Ob ein Bürgerentscheid im konkreten Einzelfall verbindlichen oder lediglich empfehlenden Charakter hat, ist juristisch umstritten.

- **Ein bestehender Bebauungsplan soll geändert werden:**

Beispiel.: Bürgerentscheid in Alheim, (Hessen) am 11.09.1994

„Der Bebauungsplan Nr. 12 ‚Baugebiet Haischwiese‘ im Ortsteil Hieniebach soll dahingehend geändert werden, dass ein Teil der ausgewiesenen Gewerbeflächen wie folgt ausgewiesen werden soll: Gewerbegebiet: Zulässig sind auf Teilflächen...“

- **Ein vom Bezirksamt (im Beispiel: Gemeinderat) eingeleitetes Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans wird gestoppt:**
Beispiel: Bürgerentscheid in Sulzbach (Hessen) am 24.04.1994
„Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung Sulzbach vom 16.12.1993, einen Bebauungsplan südlich der Bahnstraße in Ausmaßen des noch gültigen Flächennutzungsplans aufzustellen, aufgehoben wird?“
- **Ein im Aufstellungsverfahren befindlicher Bauleitplan soll geändert werden:**
Beispiel: Bürgerentscheid in Berchtesgaden (Bayern) am 21.04.1996
„Erhaltung des Milchkurgartens durch Rücknahme des Bebauungsplanentwurfs vom 17.07.1995 und die Aufstellung eines neuen umwelt- und sozialverträglichen Bebauungsplans mit folgenden Maßnahmen:
 - 1. Die vorhandene Grünfläche, die Terrasse und die historischen Kellergewölbe sind weitestgehend zu erhalten.*
 - 2. Die Gebäudehöhen aller Bauten dürfen Erdgeschoss plus Obergeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss nicht überschreiten.*
 - 3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stellplätzen für den Bereich Milchkurgarten sind öffentliche Kfz-Stellplätze für die Anwohner und Anlieger des Nonntals mit Pfarrheim St. Andreas zu errichten (Tiefgarage/ Parkpalette). Stellplatzablöse ist weitestgehend zu vermeiden.“*
- **Ein im Aufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplan wird öffentlich ausgelegt:**
Beispiel: Bürgerentscheid in Egelsbach (Hessen) am 11.12.1994
„Soll entgegen dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.1994 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die sofortige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 29 „Im Brühl“ vorgenommen werden?“
- **Zur Sicherung des Aufstellungsverfahrens eines Bauleitplans wird eine Veränderungssperre erlassen.**
- **Zusammen mit dem Bauleitplan wird ein Grünordnungsplan aufgestellt.**

4.3. Die Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann frei gestaltet werden. Sie muss aber auf jeden Fall die folgenden fünf Bestandteile enthalten:

- 1) Die Bezeichnung **„Bürgerbegehren“**
- 2) Eine mit **Ja oder Nein** zu beantwortende Fragestellung:
 Die Frage sollte positiv formuliert werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.
 Beispiele für Fragestellungen:
 - a) *„Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet X ein Kindergarten gebaut wird?“*
 - b) *„Sind Sie dagegen, dass auf dem Gebiet X ein Einkaufszentrum entsteht?“*
 Die Fragestellung muss nicht in einem Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich:
 - a) *„Soll das nachfolgend beschriebene Verkehrskonzept vom Bezirk XY umgesetzt werden?“*
 - 1. Der Bezirk XY baut Ratwege in...*
 - 2. Der Bezirk XY erstellt einen Plan...“*

b) „Stimmen Sie folgendem Antrag zu?“

1. Der Bebauungsplan XY wird...
2. Zur Sicherung der Planung wird folgende Veränderungssperre erlassen: § 1...
3. Das Grundstück Z wird nicht verkauft.“

Die Initiative „Niendorfer für den Grünen Ring“ in Hamburg wählte beispielsweise folgende Fragestellung:

„Ich bin für den Erhalt der grünen Wiese Wendlohnstr./Ecke Hadernmannsweg als Grün- und Parkgelände entsprechend dem Bebauungsplan Niendorf 1 aus dem Jahr 1970. Ich lehne die Bebauung mit Gebäuden und den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Niendorf 83 ab. Stimmen Sie diesen Forderungen zu?“

3) **Drei Vertrauenspersonen** des Bürgerbegehrens

Für ihr Bürgerbegehren müssen sich drei Vertrauenspersonen als Vertreter zur Verfügung stellen. Sie dienen dem Bezirksamt als Ansprechpartner, können Stellungnahmen der BVV entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Es sind in jedem Fall drei Personen zu benennen. Diese müssen nicht zwingend im Bezirk wahlberechtigt sein.

Das Gesetz lässt offen, ob alle Vertrauenspersonen eine Stellungnahme unterschreiben müssen oder ob es ausreicht, wenn dies nur durch einen oder zwei der Vertrauensleute im Auftrag der anderen geschieht. Sicherheitshalber sollten Schriftstücke deshalb immer von allen drei Vertrauensleuten unterzeichnet werden.

4) **Unterschriftenteil:**

Im Unterschriftenteil sollten folgende Spalten angelegt werden:

- laufende Nummer
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße
- PLZ, Ort
- Unterschrift
- Datum der Unterschrift
- Bemerkung der Behörde

5) Die vom Bezirksamt vorgenommene **Schätzung der voraussichtlichen Kosten** bei einer Umsetzung des Anliegens.

Als Beispiel für eine Unterschriftenliste liegt hierzu die Unterschriftenliste des Bürgerbegehrens Wasserturmplatz in Pankow bei:

Unterschriftenliste Bürgerbegehren Wasserturmplatz

Sind Sie dafür, dass das Bezirksamt Pankow von Berlin aufgefordert wird, die Sanierungsarbeiten auf dem Wasserturmareal (zwischen Diedenhofer Straße, Belforter Straße, Kolmarer Straße und Knaackstraße) einschließlich der Verlegung des Kleinkindspielplatzes und der Gestaltung einer neuen Frei-Fläche im Pankower Ortsteil Prenzlauer Berg mit sofortiger Wirkung zu stoppen und nach umfassender Bürgerbeteiligung erneut zu beraten?

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Strasse/Nr.	Postleitzahl/Ort	Datum	Unterschrift	Prüfvermerk

Wir sind verpflichtet, folgende Kostenschätzung des Bezirksamts zu veröffentlichen:

“Sollten die Maßnahmen zur Sanierung des Wasserturmplatzes aufgrund des Bürgerbegehrens innerhalb des Jahres 2006 nicht durchgeführt werden können, verzichtet das Bezirksamt auf eine finanzielle Förderung der EU, des Bundes und des Landes Berlin in Höhe von insgesamt 1.432.953,-- Euro. Diese Mittel stehen zweckgebunden nur im Jahr 2006 zur Verfügung. Damit entfielen der Eigenanteil an der Förderung von 159.217,-- Euro sowie zusätzliche Planungsnebenkosten in Höhe von 31.000 Euro, die aus bezirklichen Mitteln bereitgestellt werden. Das Bezirksamt hätte aber in jedem Fall für die Beseitigung von Gefahrenstellen (Sicherung des Südhangs, Abriss und Neubau der Holzterrasse) sowie notwendige Sanierungsarbeiten am Mauerwerk Kosten in Höhe von rund 257.000,-- Euro aufzuwenden.“

4.4. Die Unterschriftensammlung

An dem Tag, an dem die Anmeldung des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt eingeht, beginnt die siebenmonatige Frist zur Sammlung der Unterschriften. Erforderlich sind die Unterschriften von drei Prozent der Wahlberechtigten des Bezirks. Zugrunde gelegt wird die bei der letzten BVV-Wahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Zur Orientierung finden Sie hier die benötigten Unterschriften mit den Zahlen der BVV-Wahl 2006:

Charlottenburg-Wilmersdorf	7.198
Friedrichshain-Kreuzberg	5.468
Lichtenberg	6.386
Marzahn-Hellersdorf	6.334
Mitte	6.402
Neukölln	6.340
Pankow	8.771
Reinickendorf	5.883
Spandau	5.133
Steglitz-Zehlendorf	6.879
Tempelhof-Schöneberg	7.563
Treptow-Köpenick	6.039

Lassen Sie sich bei der Anzeige des Bürgerbegehrens aber zur Sicherheit die aktuelle und genaue Zahl der erforderlichen Unterschriften vom Bezirksamt nennen!

Wichtig: Es dürfen nur die unterschreiben, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zur BVV wahlberechtigt sind. Das beinhaltet alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten **in dem betreffenden Bezirk** gemeldet sind. Unterschriftsberechtigt sind damit auch in Berlin lebende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Die Unterschriften können Sie z.B. an Infoständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften sammeln. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen, mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken – wobei Sie den Rücklauf aber keinesfalls zu optimistisch kalkulieren sollten. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich. Anzeigen müssen jedoch immer den gesamten Text der Unterschriftenliste mit allen Bestandteilen umfassen.

Achtung!

Ungültige, unleserliche und unvollständige Eintragungen werden von der Bezirksverwaltung gestrichen. Es empfiehlt sich deshalb, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) zu schreiben. So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Auszählung durch das Bezirksamt. Sammeln Sie außerdem in etwa **ein Viertel mehr Unterschriften** als Sie eigentlich benötigen! So garantieren Sie, dass Sie einen ausreichenden Puffer haben, um trotz ungültiger Eintragungen – die es immer gibt – die gesetzlich notwendige Unterschriftenzahl erreichen.

Selbstverständlich können Sie die Unterschriften schon vor Ablauf der Sammlungsfrist einreichen und das Verfahren abkürzen. Das Bezirksamt muss dann sofort mit der Prüfung beginnen.

4.5. Die Zulässigkeitsprüfung

Innerhalb eines Monats nach der Anzeige überprüft das Bezirksamt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. In dieser Zeit können Sie bereits mit der Unterschriftensammlung beginnen, hierbei müssen sie jedoch den Beginn der Unterschriftensammlung dem Bezirksamt mitteilen. Sie können aber auch den Ausgang der Zulässigkeitsprüfung abwarten. Im Fall einer negativen Entscheidung des Bezirksamtes haben Sie die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung zu klagen.

4.6. Die Schutzwirkung

Haben Sie die Unterschriftensammlung abgeschlossen und hat das Bezirksamt das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt (also die Unterschriftenzählung beendet), so tritt die so genannte Schutzwirkung, von den Behörden oft auch als Sperrwirkung bezeichnet, in Kraft. Das bedeutet, dass die Bezirksorgane bis zum Bürgerentscheid bzw. zum Abschluss des Verfahrens weder eine dem Bürgerbegehren entgegen stehenden Entscheidungen treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen dürfen.

Aber:

In Fällen, in denen die BVV nur Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten, jedoch keine verbindlichen Beschlüsse treffen kann, hat ein Bürgerbegehren auch keine Schutzwirkung. Die Schutzwirkung entfällt auch, wenn vor der Feststellung des Zustandekommens bereits rechtliche Verpflichtungen bestanden.

4.7. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV

Die BVV hat im Fall eines zulässigen und zustande gekommenen Bürgerbegehrens vier verschiedene Möglichkeiten:

- 1) Sie kann das Bürgerbegehren **komplett übernehmen**.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 2) Sie kann mit Ihnen einen Kompromiss aushandeln und beschließen.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 3) Sie kann einen **Konkurrenzvorschlag** mit zur Abstimmung stellen.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt. Es stehen dann zwei Vorlagen zur Abstimmung.
- 4) Sie kann gar **nichts tun**.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt.

4.8. Die Information der Bürgerinnen und Bürger

Kommt es zum Bürgerentscheid, werden die Abstimmungsberechtigten durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert.

Jeder Haushalt des Bezirks, in dem mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält Informationen in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren des Bürgerbegehrens und der BVV im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Ebenfalls enthalten ist die Kostenschätzung des Bezirksamtes. Besprechen Sie daher die Information der

Stimmberechtigten rechtzeitig mit dem Bezirksamt. Versuchen Sie durchzusetzen, dass so viele Informationen wie möglich an die Stimmberechtigten verschickt werden.

Tipp:

Wenn Ihnen das Bezirksamt die Möglichkeit einräumt, Ihre Argumente selbst zu formulieren, dann achten Sie bei der Formulierung darauf, dass der Inhalt **eindeutig und leicht verständlich** ist. Auch sollten Sie Ihre Argumentation in einem **angemessenen Rahmen, also möglichst knapp und präzise**, halten. Schließlich sollen die Informationen gelesen werden und nicht durch übertriebene Länge und umständliche Formulierungen abschrecken.

4.9. Bürgerentscheid und Rechtswirkung

Wird ein Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten von der BVV unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute zugestimmt haben, übernommen, findet spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens der Bürgerentscheid statt. Das Bezirksamt setzt den Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Eine Kopplung mit anderen Wahlen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Beim Bürgerentscheid ist jede zur BVV wahlberechtigte Person ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, müssen **mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung** teilnehmen. Es entscheidet dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere alternative Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen (Stichentscheid). Die Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung muss gewährleistet werden.

5. Zum Schluss ein Angebot: Beratung durch Mehr Demokratie e.V.

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch eine persönliche Beratung an. Das Honorar wird durch Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder die einmalige Zahlung in Höhe eines Mitgliedsbeitrages von 60,- € beglichen.

Viel Erfolg bei Ihrem Bürgerbegehren!